



**REGION MALOJA**  
**REGIUN MALÖGIA**  
**REGIONE MALOJA**

## **Reglement über die Ausbildung von Lernenden der Region Maloja**

## **I. Vorbemerkungen**

Dieses Reglement für Lernende der Region Maloja gilt ergänzend zum Lehrvertrag. Ist in diesem Reglement nichts anderes festgelegt, gelten das Personalgesetz der Region Maloja sowie die dazugehörigen Ausführungserlasse.

## **II. Betriebliche Ausbildung**

### **1. Zuständigkeiten**

Die Hauptverantwortung für die Berufsbildung der Region Maloja trägt der Geschäftsleiter. Für die konkrete Umsetzung der Ausbildungspläne resp. Ausbildungsprogramme ist der jeweilige Berufsbildner am Arbeitsplatz zuständig.

Der Lernende ist dem jeweiligen Berufsbildner direkt unterstellt und hält sich an seine Anweisungen und an die Gepflogenheiten, die am jeweiligen Arbeitsplatz gelten.

Bei Schwierigkeiten oder Problemen während der Lehre kann sich der Lernende auch direkt an den Geschäftsleiter wenden.

### **2. Ausbildungsprogramm**

Es besteht ein Ausbildungsprogramm. Dieses hat die jeweilige Lern- und Leistungsdokumentation (früher Modellehrgang) zur Basis und gibt Auskunft über den Verlauf der gesamten Lehrzeit sowie über deren Inhalte. Das Ausbildungsprogramm ist die konkrete, detaillierte Umsetzung des Ausbildungsplans für den entsprechenden Arbeitsplatz. Jeder Ausbildungsplatz verfügt über ein eigenes Ausbildungsprogramm. Dieses wird vom jeweiligen Berufsbildner in Zusammenarbeit mit dem Lehrlingsverantwortlichen erstellt. Der Lernende erhält zu Beginn der Lehrzeit ein entsprechendes Exemplar.

### **3. Beurteilung**

Der Lernende wird von seinem Berufsbildner halbjährlich anhand der ALS (Arbeits- und Lernsituation) beurteilt.

Die ALS wird vom Berufsbildner mit dem Lernenden besprochen und unterzeichnet. Der Lernende lässt den Bericht anschliessend von seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnen (bis Mündigkeitsalter von 18. Jahren). Gleichzeitig wird die ALS der Fachstelle Ostschweiz eingereicht und zählt als Erfahrungsnote zur LAP.

### **4. Entschädigung**

#### Wegentschädigung zur Berufsschule

wird nicht vergütet

#### Obligatorische Kurse ausserhalb der Berufsschule (ÜK)

Fahrtspesen    ÖV 2. Klasse, privates Halbtax-Abo wird angerechnet

Mahlzeiten                    max. CHF 25.- pro Mahlzeit

Übernachtungen            max. CHF 90.- pro Nacht

Spesen werden ausschliesslich gegen Quittung zurückvergütet.

#### Schulmaterial

wird nicht übernommen

## **5. Arbeitszeit**

Für die Arbeitszeit gelten die Regelungen der Arbeitsvertraglichen Bestimmungen. Arbeitszeiten ausserhalb der offiziellen Arbeitszeiten bedürfen der Bewilligung des Lehrlingsverantwortlichen. Der Lernende ist für die Einhaltung seines Gleitzeitsaldos bzw. Stundenpoolsaldos verantwortlich.

Fahrzeiten zu Schul-, Kurs- und Arbeitsort werden nicht als Arbeitszeit gerechnet.

Maximal dürfen 9 Stunden pro Tag oder 45 Stunden in der Woche gearbeitet werden.

Mindestens eine Stunde Mittagspause, dies in der Zeit zwischen 12.00 – 14.00 Uhr.

## **6. Ferien**

Geplante Ferien sind immer mit dem Berufsbildner abzusprechen und zu bewilligen. Sie müssen grundsätzlich während den Schulferien bezogen werden. Nimmt ein Lernender ausnahmsweise während der Schulzeit Ferien, so hat er an den Schultagen die Schule zu besuchen. Dieser Schultag gilt nicht als Ferientag. Die Ferientage sind von den jeweiligen Berufsbildnern gut zu heissen und anschliessend dem Lehrlingsverantwortlichen mitzuteilen.

Ferienanspruch

- 1. Lehrjahr 5 Wochen
- 2. Lehrjahr 5 Wochen
- 3. Lehrjahr 5 Wochen

Der Lernende muss sämtliche Ferien bis Ende des Lehrjahres beziehen. Es dürfen keine Ferientage über das Schuljahr hinaus genommen werden.

Bis zum Ende der Lehrzeit müssen sämtliche Ferien aufgebraucht worden sein. Es werden weder Ferien noch Überzeiten ausbezahlt oder in eine allfällige Festanstellung übernommen.

Jeder Lehrling muss seinen Tagesablauf („Ämtli“) während seiner Abwesenheit in Eigenverantwortung gewährleisten.

## **7. Krankheit, Unfall**

Bei Krankheit oder Unfall meldet sich der Lernende bis spätestens 08.00 Uhr telefonisch bei seinem Berufsbildner. Dieser informiert anschliessend den Amtsstellenleiter. Falls ein Lernender für mehrere Tage ausfällt, wird um eine laufende Orientierung gebeten.

## **8. Lohn**

Als Basis gilt der vertraglich vereinbarte Grundlohn, auf welchem auch der 13. Monatslohn basiert.

## **III. Schulische Ausbildung**

### **9. Schulnotennachweis**

Der Lernende erhält auf Beginn des Schuljahres das Formular „Schulnotennachweis“. Auf diesem Formular trägt er alle Schulnoten ein. Am Ende jedes Monats händigt er unaufgefordert eine Kopie dem Lehrlingsverantwortlichen aus.

Der Schulnotennachweis hilft dem Lehrlingsverantwortlichen schulische Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und den Lernenden gezielt zu unterstützen.

## **10. Semesterzeugnisse**

Jeweils auf Semesterschluss erhält der Lernende das Zeugnis der Berufsschule. Eine Kopie gelangt direkt von der Berufsschule an den Lehrbetrieb.

## **11. Freifächer**

Der Lernende kann Freifächer nach Interesse besuchen, sofern seine Leistungen in den Pflichtfächern eine zusätzliche schulische Belastung erlauben und die Leistungen am Arbeitsplatz genügend sind.

Die Freifächer müssen vom Lehrlingsverantwortlichen genehmigt werden und werden ebenfalls als Arbeitszeit angerechnet.

## **12. Verrechnung der Schulzeit**

Für die Schulzeit kann die Sollarbeitszeit eines normalen Arbeitstages verrechnet werden (1 Schultag = 1 Arbeitstag bzw.  $\frac{1}{2}$  Schultag =  $\frac{1}{2}$  Arbeitstag).

## **13. Unterrichtsausfall**

Fällt der Unterricht wegen Ferien oder aus anderen Gründen aus, so hat der Lernende am Arbeitsplatz zu erscheinen.

## **14. Absenzen**

Kann ein Lernender die Schule nicht besuchen, so hat er die Berufsschule sowie seinen Berufsbildner bis um 08.00 Uhr telefonisch zu informieren.

## **15. Lehrabschlussprüfungsvorbereitung**

Für die Vorbereitung der LAP (theoretische Fächer) wird von der Region Maloja keine Zeit zur Verfügung gestellt. Bei einem allfälligen Vorbereitungskurs werden 50% der Kurskosten übernommen. Der Kurs wird jedoch nicht an die Arbeitszeit angerechnet.

## **16. Lehrabschlussprüfung**

Während den Lehrabschlussprüfungen gewährt die Region Maloja dem Lernenden bezahlten Urlaub für den entsprechenden Halbtage. Findet z.B. eine Prüfung um 09.00 Uhr statt, wird dem Lernenden der ganze Morgen zur Verfügung gestellt. Dasselbe Prinzip gilt für den Nachmittag. Natürlich wird vom Lernenden erwartet, dass wenn die Prüfung bereits um 07.00 Uhr beginnt und um 08.00 Uhr zu Ende ist, er ab 10.00 Uhr (je nach Schulort und ÖV) am Arbeitsplatz erscheint.

## **17. Lehrabschlussprämie**

Lehrabschlüsse können mit einer Prämie honoriert werden. Geschäftsleiter und Berufsbildner entscheiden gemeinsam über die Ausrichtung und über die Höhe der Prämie.

## **IV. Verschiedenes**

### **18. Kontakt zu den Erziehungsberechtigten**

Die Region Maloja legt Wert auf einen offenen und regelmässigen Kontakt mit den gesetzlichen Vertretern. Einmal jährlich findet ein Zusammentreffen mit den Erziehungsberechtigten

statt. Zudem sind die Eltern eingeladen, die Arbeitsplätze nach Absprache mit dem Berufsbildner zu besuchen.

Der Kontakt zu den gesetzlichen Vertretern wird während der ganzen Lehrzeit aufrechterhalten, auch über das Mündigkeitsalter von 18 Jahren hinaus.

#### **19. Verhalten während der Arbeitszeit**

- Anstand und Respekt gegenüber Mitarbeitern und Vorgesetzten
- Interesse des Lehrbetriebs wahren
- Verschwiegenheit in betrieblichen Angelegenheiten
- Sorgfalt gegenüber Material, Maschinen usw.
- Rauchen ist während der Arbeitszeit zu unterlassen

#### **20. Weiterbeschäftigung nach Lehrabschluss**

Eine Weiterbeschäftigung nach der Lehrzeit ist nicht garantiert.

#### **21. Auflösung des Lehrvertrages**

Folgende Gründe können nach schriftlicher Verwarnung zur Auflösung des Lehrvertrages führen:

- Verweigerung der Arbeit
- ungebührliches Verhalten gegenüber Mitarbeitern und Vorgesetzten
- absichtliche Beschädigung von Material oder Einrichtungen
- wiederholte, unentschuldigte Absenzen in Betrieb und Schule
- Trunkenheit im Betrieb oder wiederholtes Erscheinen in betrunkenem Zustand
- Drogenkonsum oder Handel mit Drogen
- wichtige Gründe gemäss OR

#### **V. Gültigkeit**

Das Reglement für Lernende tritt auf das Schuljahr 2018/2019 in Kraft.

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz vom 15. März 2018.

Region Maloja

Martin Aebli  
Vorsitzender Präsidentenkonferenz

Jenny Kollmar  
Geschäftsleiterin Region Maloja